**Weitere Besondere Vertragsbedingungen – Seite 2**

**Kunstsammlung Zwickau I Depoteinrichtung**

**Vergabenummer 41/002/2024**

**Depoteinrichtung**

10.4. **Für Strom- und Wasserverbrauch** werden pauschal **je 0,2 %** der Bruttoschlussrechnungssumme abgezogen.

**10.5. Bauwesensversicherung**

Der Auftraggeber hat eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen. Die Leistungen der Auftragnehmer sind hierdurch abgedeckt. Für die Bauleistungsversicherung gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung von Gebäudeneubauten durch Auftraggeber (ABN) - Fassung 2008. Der Auftragnehmer trägt den auf seine Leistungen anteilig entfallenden Betrag in Höhe von **0,3 % der Bruttoschlussrechnungssumme.**

Der Betrag der Bauleistungsversicherung kommt von der Schlussrechnung in Abzug.

10.6. Während der Bauzeit ist ein Bautagebuch mit wöchentlicher Gegenzeichnung des

Bauleiters zu führen. Das Bautagebuch ist jeweils mit der Abschlagsrechnung einzureichen.

10.7. Vor Angebotsabgabe wird empfohlen, die Baustelle zu besichtigen und sich über die Gegebenheiten zu informieren.

10.8 Es wird wöchentlich eine Bauberatung durchgeführt. Die Teilnahme an den Beratungen ist für jeden AN mit einem kompetenten Vertreter Pflicht.

10.9. Der Bieter verpflichtet sich, im Auftragsfall nur Produkte anzubieten und/oder zu

verarbeiten, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt sind, bzw. deren Hersteller oder Verkäufer aktive zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben. Bei Produkten, die in Asien, Afrika oder Lateinamerika hergestellt und verarbeitet worden sind, ist dies nach Möglichkeit durch die Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder eine entsprechende Selbstverpflichtung nachzuweisen.

10.10. Für die Ausführung wird festgelegt, dass die angebotenen Preise einer Preisbindung bis Auftragsende unterliegen.

10.11. Das Angebot ist nach Möglichkeit als PDF-Ausdruck und in GAEB 84 abzugeben.

10.12 Die Ausführung von Stundenlohnarbeiten ist dem AG umgehend anzuzeigen und

durch diesen schriftlich genehmigen zu lassen. Die Nachweise sind tagtäglich zu

führen und mindestens wöchentlich durch die Bauüberwachung schriftlich bestätigen zu lassen. Darüber hinaus nicht bestätigte Stundenlohnarbeiten werden nicht vergütet.

10.13 Anfallende Nachtragsleistungen sind dem AG umgehend anzuzeigen und genehmigen zu lassen. Nicht genehmigte Nachtragsleistungen werden nicht vergütet.

10.14 **Die Baustelle ist eine Terminbaustelle.** Zur Einhaltung der Bautermine ist einzukalkulieren, dass unter Umständen in zwei Schichten und samstags gearbeitet werden muss. Die Ausführungsfristen unter Punkt 1.1. der Besonderen Vertragsbedingungen sind einzuhalten.

10.15. Ausführungsfristen: Weitere Zwischentermine bzw. Einzelfristen werden in den Bauberatungen festgelegt, diese werden Vertragsbestandteil.

10.16. Bei günstig laufenden Bauarbeiten im Vorfeld der ausgeschriebenen Leistungen

können sich die Ausführungstermine gegebenenfalls nach vorn verschieben (Beginn und Ende eher) gegenüber der in den Besonderen Vertragsbedingungen unter Punkt 1.1. angegebenen Termine.

**- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -**